

Die Uhrmacherkunst



Alleiniges und eigenes Organ des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher, E. V., Sitz Halle (Saale)

49. Jahrgang

Halle, am 14. November 1924

Nummer 45

Nachdruck sämtlicher Aufsätze und Notizen ohne ausdrückliche Genehmigung der Schriftleitung verboten

Bekanntmachungen der Verbandsleitung

Anträge zur Hauptausschußsitzung. Wie schon bekanntgegeben, findet am 16. und 17. November in Kassel eine Vorstands- und Hauptausschußsitzung des Zentralverbandes statt. Anregungen und Anträge, die noch auf der Hauptausschußsitzung behandelt werden sollen, bitten wir unverzüglich an den zuständigen Unterverband zu richten, damit der Antrag von dort aus zur Hauptausschußsitzung zur Sprache gebracht werden kann.

Weiterveräußerungsbescheinigungen 1925. Verschiedene Finanzämter haben bereits Aufforderungen erlassen, die Anträge zur Erneuerung der Weiterveräußerungsbescheinigung zu stellen. Dabei ist teilweise der Termin für die Einreichung auf den 15. November festgesetzt worden. Wir weisen darauf hin, daß nach den Ausführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz die Frist für die Einreichung der Anträge zur Erneuerung der Weiterveräußerungsbescheinigungen auf den 1. Dezember festgesetzt ist.

Wir raten unseren Mitgliedern, soweit es möglich ist, die von den Finanzämtern festgesetzten Termine innezuhalten. Für die Stellung der Anträge haben wir besondere Antragsformulare gedruckt vorrätig, die wir den Vereinigungen zur Verfügung gestellt haben. Die Uebersendung an einzelne Kollegen kann nur erfolgen, wenn der Bestellung ein fertig adressierter und freigemachter Briefumschlag beigefügt wird.

Die Luxussteuerpflicht leichter goldner Trauringe. Immer wieder werden Anfragen an uns gerichtet, ob leichte goldene Trauringe der Luxussteuer im Einzelhandel unterliegen. Diese Anfragen haben ihren Grund jedenfalls in einer Verwechslung, die darauf zurückzuführen ist, daß goldene Trauringe mit einem Feingehalt von 333/000 bei einer Schwere bis etwa 3 g als Gegenstände des täglichen Bedarfs im Sinne der Preistreibereigesetzgebung angesehen werden. Das hat jedoch mit der Luxussteuerpflicht nichts zu tun. Auch ganz leichte goldene Ringe von dem niedrigsten Feingehalt unterliegen also der Luxusbesteuerung im Einzelhandel.

Arbeitszeit und Gehilfenlöhne. Durch die Verordnung über die Arbeitszeit vom 21. Dezember 1923 ist unter gewissen Bedingungen eine Ueberschreitung der achtstündigen Arbeitszeit zulässig. Es soll jetzt festgestellt werden, welche Regelung die Arbeitszeit auf Grund dieser Verordnung im Handwerk erfahren hat. Unsere Vereinigungen werden deshalb gebeten, bis spätestens zum

25. November der Geschäftsstelle mitzuteilen, welche Arbeitszeit in ihren Bezirken jetzt für unser Gewerbe gilt. Auch ist anzugeben, auf welcher Grundlage diese Regelung beruht, ob sie also auf freie Vereinbarung zurückzuführen ist, oder ihr ein Tarifvertrag zugrunde liegt.

Damit ein Vergleich gegenüber den Vorkriegsverhältnissen möglich ist, ist weiter die vor dem Kriege maßgebende Arbeitszeit mit anzugeben. Die Angaben müssen, wenn die Ermittlung ihren Zweck nicht verfehlen soll, möglichst eingehend und genau sein. Man muß auf Grund ihrer auch ohne weiteres die Gesamtarbeitszeit für eine Woche feststellen können.

Gleichzeitig wird um Angabe der in den Bezirken der einzelnen Vereinigungen gezahlten Gehilfenlöhne gebeten.

Garantiezeit. Wir machen die Kollegen darauf aufmerksam, daß auf der letzten Reichstagung der folgende Beschluß gefaßt worden ist:

„Als Höchstgrenze der Garantiezeit werden festgesetzt: Für Reparaturen 6 Monate, für neue Uhren im Verkaufswerte von mehr als 10 Mk. ein Jahr.“

Wir bitten, die in diesem Beschluß gesetzte Höchstgrenze bei Zusicherung von Garantien zu beachten.

Sterbegeld. Das Sterbegeld des Zentralverbandes von 100 Mk. ist gezahlt worden an die Hinterbliebenen des Kollegen Ad. Meyer (Hamburg).

Bei Zahlungen an uns bitten wir, die verschiedenen Postscheckkonten streng getrennt zu halten. Es sind bestimmt für Zahlungen

für UHRMACHERKUNST (Bezug, Anzeigen) das Postscheckkonto: DIE UHRMACHERKUNST, Halle (Saale), Postscheckamt Leipzig, Nr. 103 533,

für den Zentralverband (Beiträge, Fachbücher, Reparaturpreislisten, Bezug des SND) das Postscheckkonto Zentralverband der Deutschen Uhrmacher Halle (Saale) Nr. 139 53.

Außerdem besitzt der Wirtschaftsverband der Optik führenden Uhrengeschäfte ein Postscheckkonto unter Nr. 20304 beim Postscheckamt Erfurt.

Auch bitten wir, stets auf den Postscheckabschnitten anzugeben, wofür die Zahlung bestimmt ist, damit Rückfragen und Fehlbuchungen vermieden werden. Andere als auf die Zahlung bezügliche Bemerkungen und Mitteilungen bitten wir auf den Zahlkarten nicht anzubringen.